

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 26/08 B

L 10 R 248/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 RA 28/03 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. Bischöflicher Stuhl der Diözese Hildesheim, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene zu 1. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 4. werden nicht erstattet.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Klägerin.
- 2 Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger gegenüber der Klägerin fest, dass sie ihre Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin für den Beigeladenen zu 1. als Selbstständige ausgeübt habe. Ihr Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass es sich bei dieser Tätigkeit um ein abhängiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit handele. Die Berufung des Beigeladenen zu 1. hatte keinen Erfolg.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 29.7.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beigeladene zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.



- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Der Beigeladene zu 1. beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfGE SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Beigeladene zu 1. stellt die Frage, "ob eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers im Sinne des § 7 Absatz 1 SGB IV vorliegt, wenn der Weisungsgeber - im Rahmen einer vorgegebenen groben Gesamtkonzeption - die detaillierte Organisation der Beratung in einer Dienstleistungsstelle auf ein unabhängiges Organ gleichberechtigter Berater, die kollegial entscheiden überträgt." Zur Begründung führt er aus, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Eingliederung hinsichtlich der Angehörigen bei einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Gruppe von Beratern Auslegungszweifel aufwerfe, weil sich frage, ob und wie die Selbstständigkeit des Beraters "von der Quantität und der Qualität organisatorischer Hilfestellungen des Weisungsgebers" abhänge bzw ob "Hilfestellungen zur Verdeutlichung, zur Verfestigung und zur Fortentwicklung der theologischen Ausrichtung der Beratung und ein gegenüber dem Dienstleistungssuchenden wiedererkennbares Erscheinungsbild" eine selbstständige Tätigkeit des Beraters ausschließen. Diese Auslegungszweifel würden weder durch die bisherige Rechtsprechung des BSG (und der Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit) noch - mangels einer "Definition des Vorliegens einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers" - durch das Gesetz noch durch "die nur programmatischen Äußerungen in den Gesetzesmaterialien" noch durch das Schrifttum zu § 7 Abs 1 SGB IV ausgeräumt.
- 8 Der Senat kann offenlassen, ob der Beigeladene zu 1. mit der aufgeworfenen Frage überhaupt eine Rechtsfrage und nicht nur - wegen seiner Bezugnahme auf den zu entscheidenden Fall ("Beratung", "Organ gleichberechtigter Berater") - eine Tatsachenfrage gestellt hat. Eine grund-



sätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und sie infolgedessen gerade nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Der Senat braucht auch nicht zu entscheiden, ob die vom Beigeladenen zu 1. aufgeworfene Frage, als Rechtsfrage unterstellt, für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wäre. Insoweit kann beispielsweise dahinstehen, ob der Beigeladene zu 1. in der gebotenen Weise dargelegt hat, warum die Beantwortung der aufgeworfenen Frage, wie er sie erstrebt, bei der vom LSG aufgrund einer Gesamtschau - unter Berücksichtigung für und gegen eine Selbstständigkeit sprechender Merkmale (vgl. Seite 12 des Urteils) - getroffenen Abwägungsentscheidung das Ergebnis dieser Gesamtschau in dem von ihm gewünschten Sinne beeinflussen würde. Denn jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage nicht formgerecht dargetan. Auch wenn die konkrete Rechtsfrage (selbst) höchstrichterlich noch nicht beantwortet ist, bedarf es höchstrichterlicher Klärung nicht (mehr), wenn sich aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben. In diesem Sinne hat der Beigeladene zu 1. nicht hinreichend begründet, warum sich aus der bisherigen umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV tatsächlich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, wie das Merkmal der "Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers" (auch) in Zusammenhängen wie dem Vorliegenden auszufüllen bzw. zu bewerten und im Rahmen der Gesamtwürdigung zu gewichten ist. Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung hätte unschwer erfolgen können, weil das SG und das Berufungsgericht sie in ihren Entscheidungen teilweise benannt haben (*vgl. etwa Urteil des Senats vom 28.5.2008, B 12 KR 13/07 R, in juris veröffentlicht, mit vielen weiterführenden Nachweisen aus der Rechtsprechung*). Soweit der Beigeladene zu 1. - in seiner Beschwerdebegründung vom 1.12.2008 und in seiner weiteren Begründung vom 18.2.2009 - in einem späteren Revisionsverfahren der Sache nach eine höchstrichterliche Entscheidung für "die Angehörigen bei einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Gruppe von Beratern" wie derjenigen, die bei ihm "geheimzuhaltende Beratung in Ehe- und Familiensachen" vornimmt, erstrebt, berücksichtigt er des Weiteren nicht, dass der Senat auch in der Vergangenheit am konkreten Fall nur die bis dahin entwickelten Abgrenzungsmerkmale zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung verfeinert und nicht etwa - ohne Bezug zu Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung - in tatsächlicher Hinsicht einzelne Berufsstände, Tätigkeitsfelder oder Arbeitsbereiche bewertet hat.

- 9 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Beigeladene zu 1. nicht bezeichnet.
- 10 Der Beigeladene zu 1. sieht einen Verfahrensmangel darin, dass im Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme am 5.9.2007 - trotz der Übertragung ua der Aufgaben nach § 106 SGG auf den Berichterstatter - eine vor der mündlichen Verhandlung durchgeführte



Zeugeneinvernahme durch den Senatsvorsitzenden und den Berichterstatter gemeinsam vorgenommen ist und deshalb gegen das in § 117 SGG ua niedergelegte Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen worden sei.

- 11 Eine Zulassung der Revision kann der Beigeladene zu 1. mit diesem Vorbringen nicht erreichen. Er hat nicht dazu Stellung genommen, warum sein Prozessbevollmächtigter, obwohl er in der mündlichen Verhandlung am 29.7.2008 anwesend war und ihm dieser Sachverhalt und ein daraus (möglicherweise) folgender Verstoß - etwa infolge des Hinweises der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in deren Schriftsatz vom 7.11.2007 - bekannt war oder bekannt sein musste, diesen nicht vor Urteilserlass gerügt hat. Ein (möglicher) Verstoß gegen § 117 SGG kann - auch in Fällen wie dem Vorliegenden - nach § 202 SGG iVm § 295 ZPO nicht mehr gerügt werden, wenn auf die Einhaltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ausdrücklich verzichtet wurde oder ein (möglicher) Verstoß jedenfalls bis zur und in der mündlichen Verhandlung unbeanstandet blieb (*nahezu herrschende Auffassung; vgl etwa BSG, Urteil vom 16.10.1986, 5b RJ 56/85, in juris veröffentlicht; ferner BSG, Beschluss vom 17.8.2006, B 12 KR 79/05 B, unter Hinweis auf Beschluss vom 24.2.2004, B 2 U 316/03 B, SozR 4-1500 § 117 Nr 1; für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl 2007, § 96 RdNr 66 f, und Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl 2007, § 96 RdNr 13 Fn 11, jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs*).
- 12 Schließlich fehlt es an Ausführungen dazu, warum ein solchermaßen angenommener Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme als beachtlich anzusehen wäre, weil er sich in dem Sinne ausgewirkt hätte, dass durch ihn den erkennenden Richtern die Entscheidungsgrundlage entzogen worden wäre bzw - hier - die Beweisaufnahme ein anderes Ergebnis gehabt hätte oder die Zeugenaussagen anders gewürdigt worden wären.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 15 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz in Höhe des Regelwertes festzusetzen.

